

Die betroffene Person besucht eine <input type="checkbox"/> allgemein- oder berufsbildende Schule.		
Name der Schule		Klasse
Adresse der Schule	Postleitzahl	Ort der Schule

Die betroffene Person besucht eine <input type="checkbox"/> Kindertageseinrichtung. <input type="checkbox"/> Kindertagespflege.	
Name der Einrichtung	Ort der Einrichtung

<input type="checkbox"/> Die betroffene Person erhält Kindergeld.

5. Ihre Erklärung

<input type="checkbox"/> Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt. Die Hinweise zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe habe ich zur Kenntnis genommen. Ich bin damit einverstanden, dass notwendige Informationen von weiteren Beteiligten eingeholt werden und ein Abdruck des Bescheides an die Abrechnungsstelle übersandt wird.
<input type="checkbox"/> Die Hinweise zum Datenschutz habe ich gelesen und verstanden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
bei minderjährigen bzw. unter Betreuung
stehendem Antragsteller/in

Hinweise zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Leistungen für Bildung und Teilhabe können für Schüler und Schülerinnen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. Unter dem Begriff "Kindertageseinrichtung" sind sowohl Kindergärten als auch alle anderen Formen der Kinderbetreuung bei Tagesmüttern oder ähnlichen Einrichtungen zu verstehen.

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können nur für Kinder und Jugendliche erbracht werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Für jedes Kind, jeden Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen, die entsprechende(n) Anlage(n) sind beizufügen. Mit einem Antrag können mehrere Leistungen beantragt werden. Sie werden frühestens ab Beginn des Monats bewilligt, in dem der Antrag gestellt wird. Die Leistungen sind rechtzeitig und so konkret wie möglich zu beantragen.

In der Regel werden die Bedarfe durch Direktzahlungen an die Schulen/Kindertageseinrichtungen/Anbieter gedeckt. Ausgenommen sind die Leistungen für den Schulbedarf, die Schülerbeförderung sowie die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Diese Leistungen werden als Geldleistungen an den Antragsteller ausgezahlt. Erstattungszahlungen bereits verauslagter Kosten sind grundsätzlich nicht möglich.

Eintägige Ausflüge / mehrtägige Klassenfahrten:

Schulausflüge, Ausflüge von Kindertageseinrichtungen sowie mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen können in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt werden. Zu den tatsächlichen Aufwendungen gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z.B. Sportschuhe, Sport- und Badebekleidung, etc.).

Schulbedarf:

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülern und Schülerinnen 103,00 € zum 1. August (bzw. 1. September beim Bezug von Leistungen nach dem SGB XII) und 51,50 € zum 1. Februar berücksichtigt. Zum persönlichen Schulbedarf gehören z.B. Schultasche, Sportbekleidung, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien.

Ist das Kind zum Stichtag jünger als 7 Jahre oder älter als 14 Jahre oder bei der erstmaligen Beantragung von Leistungen für Bildung und Teilhabe ist eine Schulbescheinigung vorzulegen.

Schülerbeförderung:

Bei Schülern und Schülerinnen, die auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen Aufwendungen zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs berücksichtigt, sofern diese nicht durch das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs gedeckt oder von Dritten übernommen werden.

Ergänzende angemessene Lernförderung:

Eine das schulische Angebot ergänzende angemessene Lernförderung wird berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele (z.B. Versetzung in die nächste Klassenstufe) zu erreichen. Ohne die Bestätigung der Schule (Anlage 3), welcher Lernförderbedarf besteht, kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden.

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule / Kindertageseinrichtung:

Für eine von der Schule angebotene gemeinschaftliche Mittagsverpflegung werden die tatsächlichen Kosten übernommen. Die Mittagsverpflegung muss in schulischer Verantwortung geleistet werden. Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder die in Kindertagespflege sind, können ebenso die Kosten übernommen werden. Die Kosten für die Hausaufgabenbetreuung können über Leistungen für Bildung und Teilhabe nicht übernommen werden.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft:

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft ein Betrag in Höhe von bis zu 15 Euro monatlich berücksichtigt für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Besuch einer Musikschule),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Theaterworkshop),
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit)

Datenschutzhinweise nach EU-Datenschutzgrundverordnung DSGVO

Verantwortliche Behörde:	Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-0, E-Mail: poststelle@lra.landkreis-cham.de
Behördlicher Datenschutzbeauftragter:	Datenschutzbeauftragter Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-342, E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Empfänger der Daten:

Die Daten werden erhoben, im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung von Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Empfänger der Daten ist das Landratsamt Cham, Sachgebiet 61 – Sozialwesen -.

Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden verarbeitet um Anträge auf Bildungs- und Teilhabeleistungen zu bearbeiten und Bewilligungen sowie sonstige Entscheidungen zu treffen.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art.6 Abs.1 Buchstaben a-e DSGVO, Art. 4 Abs.1 BayDSG 2018 (bzw. bei besonderen Kategorien von Daten gem. Art.8 BayDSG 2018 in Verbindung mit Art.9 DSGVO) und den folgenden bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen der §§ 67a ff. SGB X sowie der §§ 60 ff. SGB I verarbeitet.

Empfänger bzw. Kategorien der Empfänger personenbezogener Daten bei Weitergabe:

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Schulen, Kindertagesstätten, Anbietern von Leistungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, Teilhabeleistungen und Lernförderung im Rahmen der Abrechnung der Leistungen mit dem Sozialamt bzw. durch Direktzahlung der Leistung (§ 34a SGB XII).
- andere Sozialleistungsträger (z.B. Jobcenter, Familienkasse, Jugendamt, Wohngeldstelle) nach §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit dort Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht.
- Statistische Landesämter und dem Bundesamt für Statistik und Datenverarbeitung für statistische Zwecke (§§ 121 ff. SGB XII).
- ggf. an Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren (§§ 68, 69 SGB X).

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach Erhebung für die Dauer des Bezugs der Leistungen für Bildung und Teilhabe und bis zum Ablauf der geltenden Aufbewahrungsfristen (10 Jahre) nach dem Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter gespeichert.

Rechte der Betroffenen:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen Rechte zu. Diese können sie im Web unter folgender Adresse abrufen: <https://www.landkreis-cham.de/meta/datenschutz/>. Alternativ können Sie diese bei unserem Datenschutzbeauftragten (E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de) erfragen.

Bereitstellung der Daten:

Das Landratsamt Cham benötigt ihre Daten um Ihren Antrag zu bearbeiten. In §§ 60 ff. SGB I ist die gesetzliche Mitwirkungspflicht des Antragstellers bzw. des Leistungsberechtigten geregelt. Sollten die zur Antragsbearbeitung benötigten Daten nicht angegeben werden, müsste Ihr Antrag wegen fehlender Mitwirkung nach § 66 SGB I abgelehnt werden.